

16/21

29. April 2021

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den
konsekutiven Masterstudiengang Informations-
und Kommunikationstechnik**

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften – Energie

und Information vom 19. Februar 2021 325

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang

Informations- und Kommunikationstechnik

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften – Energie und Information vom 19. Februar 2021

Aufgrund von § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung vom 9. Oktober (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften – Energie und Information der HTW Berlin am 19. Februar 2021 die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik beschlossen^{1,2}:

Gliederung der Ordnung

§ 1	Geltungsbereich.....	326
§ 2	Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge.....	326
§ 3	Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik	326
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	326
§ 5	Frist und Form der Bewerbung	326
§ 6	Auswahlverfahren	327
§ 7	Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen	327
§ 8	Bewertung der Studienfächer	327
§ 9	Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten	328

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 10. März 2021.

² Bestätigt durch die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 1. April 2021.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber_innen für den konsekutiven Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) fest, die ab dem Wintersemester 2021/22 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik (IKT).

(2) Im Übrigen gilt für den Studienzugang § 3 Abs. 1 AO-Ma. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission.

§ 5 Frist und Form der Bewerbung

(1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Studienzulassung gemäß §§ 7 und 8 sind folgende Nachweise erforderlich:

- Nachweis von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen nach dem ersten akademischen Abschluss mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Informations- und Kommunikationstechnik.

§ 6 Auswahlverfahren

Für das Auswahlverfahren gilt § 6 Abs. 1 insbesondere Satz 1 Buchstaben a) und b) und c) in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b) AO-Ma.

§ 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen

(1) Die Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Informations- und Kommunikationstechnik nach dem ersten akademischen Abschluss gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) AO-Ma wird nach folgendem Schema bewertet:

Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrung	Note/Faktor X_2
Mindestens 3-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	1,0
Mindestens 2-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	1,6
Mindestens 1-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	2,6
Mindestens 6-monatige, einschlägige berufliche Tätigkeit* oder mindestens 6-monatiges einschlägiges Praktikum* im Ausland	3,6

*) nach dem ersten akademischen Abschluss

Die Bewertung der Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Erfüllt ein Bewerber mehrere der angegebenen Kriterien, so wird dasjenige mit der besten Note berücksichtigt. Wird gar kein Kriterium erfüllt, so erfolgt eine Bewertung mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

§ 8 Bewertung der Studienfächer

(1) Die Bewertung der Studienfächer (im Sinne von Studiengängen), die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) AO-Ma geben, wird nach folgendem Schema vorgenommen:

Studienfächer (im Sinne von Studiengängen)	Note/Faktor X_3
a) Informations- und Kommunikationstechnik, Informationstechnik, Kommunikationstechnik, Nachrichtentechnik sowie inhaltlich vergleichbare Studiengänge	1,0
b) Technische Informatik, Gesundheitselektronik, Computer Engineering sowie inhaltlich vergleichbare Studiengänge	1,6

c) Elektrotechnik, Mikrosystemtechnik sowie inhaltlich vergleichbare Studiengänge	2,6
d) inhaltlich vergleichbare ingenieurwissenschaftliche Studiengänge oder Informatikstudiengänge	3,6

Die Bewertung Studienfächer (im Sinne von Studiengängen) erfolgt durch die Auswahlkommission.

§ 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft und gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 15. Mai 2013 (AMBl. HTW Berlin Nr. 34/13) außer Kraft.